## Der Zustand der Fischerei in Steiermark in vergangenen Jahrhunderten.

Gine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Unton Mell.

maring Laws and I.

## Fischbestände und Fangarten.

Als im Jahre 1874 Carl Peyrer sein wertvolles Buch "Fischereibetrieb und Fischereirecht in Österreich" im Auftrage des Wiener f. f. Ackerbauministeriums herausgab, konnte er für die Zeit der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts den Fischreichtum in den einzelnen österreichischen Ländern als einen "sehr bedeutenden" bezeichnen, vor allem unter Himveis auf die Gebirgsseen und die zahlreichen Flüsse und Bäche der österreichischen Alpenländer. Nicht so für seine Zeit als die der beinahen Entvölserung der meisten Fischwasser, größtenteils zusolge der mächtig sortschreichen Entwicklung der menschlichen Kultur und ihrer Einrichtungen und deren schädlichen Einwirkungen auf das Leben und die Fortpflanzung der Fische in einzelnen Gewässern.

Für die Fließwässer der einstigen altösterreichischen Erbländer kennen wir eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die seit dem Ausgang des Mittelalters bis in die Zeiten des 18. Jahrhunderts die jeweiligen Landesfürsten zum Teil aus volks-wirtschaftlicher Aberlegung, zum Teil aber auch ans eigennützigen Gründen zur Hebung und Sicherung der territorialen Fischbestände, erlassen haben. Alle diese

6 Landesarchiv.

gesetlichen Verlaufbarungen, gleich ob fie fich auf die Feststellung erlaubter Fangarten, auf das Berbot unerlaubten Fischzeuges oder die Errichtung besonderer, bor allem fester Fangbauten oder auf Gebote hinsichtlich der einzelnen Mindestmaße oder auf die Ginhaltung der Schonzeiten bezogen, erhielten fich fast unverändert son Jahrhundert zu Jahrhundert. Die Lebens: und Fortpflanzungebedingungen für die Fischwelt bleiben ja die gleichen, ebenso aber auch all jene Binderniffe, welche fich diefen durch Gache oder Berfon immer und immer wieder entgegenftellten und Unlag gaben zu ber fteten Rlage der "Berödung" der heimifchen Fifch= maffer bis auf den heutigen Zag. Gerade die Maffe der uns fruhzeitig überlieferten Bestimmungen über Fischereirecht und betrieb lehrt uns den Bustand der Bifcherei für ein bestimmtes Territorium und für die Fliegwäffer desfelben fennen und beurteilen, und auf Grundlage von Urfunden- und Aftenmaterial foll bier der Berinch gemacht werden, ein Bild von dem Buftande der Fischerei im fleirischen Murgebiet in früheren Jahrhunderten zu gewinnen. Und zwar unter der Borausfegung, daß alle Gebote und Berbote mit einzelnen Strafbestimmungen eigentlich boch immer nur dann erlaffen und verlautbart wurden, wenn tatfachlich Berhaltniffe fich allmählig zum Schaden der Fische und damit zu dem der betreffenden Fischberechtigten - fei es in erster Linie des Landesherrn als Regalherrn, fei es der Großgrundbesiger des Landes oder bevorzugter Gemeinden - bemerkbar gemacht haben.

Für die Zeit um die Mitte des 19. Jahrhnnderts liegt uns eine Zusammenstellung über das Vorkommen und die Verbreitung der einzelnen Fischarten im Gebiete der Mur und ihrer Nebengewässer vor'. Unf archivalischer Grundlage versolgt I. Wallner² († 1914, 17. III.) das Auftreten der verschiedenen Fischarten des Murgebietes in einer genauen nach den Fischarten geordneten Übersicht. Einen Überblick über die als Ware auf die steirischen Märkte geworfenen Fische bietet uns die von Erzherzog Karl 1566, 7. September, zu Graz erlassen Ordnung und Sazung, "wie hir füran in den nachbenenten stetten u. märkten in Unter Stepr und... in Gräh" die größeren Fische nach dem Gewicht, die kleineren nach dem "Mäßl" verkauft werden sollen. Da finden wir aufgezählt als Marktware: Sechte, Karpsen, Huchen, Barben, Rutten, Ferchen (Forellen), Alsch, Spindelssische (minderwertige Kleinssische), Alteln, Nasen, Schleien, Gares (Karausche), Prazen (Brachsen), Perst (Barsche), Roteigl (Rotange). Ferner als sogenannte "Kleinssische": Grundel, Sängl (junge Fischbrut), Pfrillen, Tennangen, Koppen, Lanben, Pletten (Blicca argyroleuca), Kressling (Größling, Grundel).

Daß im folgenden Jahre diese Fischsatzung3 zugunften der Grazer Fisch=

<sup>7</sup> Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. u. 17. Jahrhundert (Forschungen, VIII, 3), S. 31.

<sup>1</sup> C. Hubek, Treues Bild des Herzogthums Steiermark, S. 214. — Bgl. die Aberssicht der für die öfterreichische Fischereigesetzgebung wichtigsten Urten der Sügwassersische bei E. Denrer, a. a. D., S. 49—64.

<sup>2</sup> Urchiv für Fischereigeschichte IX (1917), S. 1-12. — Aber 28 all. ner und sein literarisches Wirken f. Zeitschrift XII (1914), S. 185-189.

<sup>3</sup> Landesarchiv (L.-U.), Patente.

handler aufgehoben und auf die Städte und Markte des Landes beschränkt murde (1567, 14. Janner, Grag)4, erfolgte im Sinblick auf den durch den gablreichen Sofftaat gesteigerten Fischbedarf, der nur durch ungehinderte Bufuhr von außen ber gedeckt werden konnte. Der tägliche Fischbedarf konnte also hierzulande nicht mehr befriedigt werden.

Während die Fischverkaufs-Gagung von 1566 uns fämtliche auf den Markt gebrachten beimischen Tische nennt, von denen fast alle unsere Fliegwässer noch heute, allerdings nicht so reich wie früher, bevölkern, so finden wir in den ältesten uns erhaltenen fischereirechtlichen und spolizeilichen Bestimmungen gunächst folgende Fischarten genannt: der Huchen, die Afche und die Forelle. Go 3. B. in der Fischordnung Maximilians I. für das Fürstentum Steier von 1506, 1. November5); "asch, eschling, vörchen" in der Trann (15236); die Ausser Marktordnung von 1523 (1546) bringt eine kolorierte Glizze einer Forelle mit Mindestmaß7; ebenso die Gtadfordnung von Schladming von 15238.

Die erste Instruktion für einen landesfürstlichen Otterjäger und Fischmeister in Steir liegt uns aus dem Jahre 1528, 10. Februar, por3, mit Fangverboten auf Afche, Forelle und Huchen und deren Brut 10 sowie solcher von Pfrillen und Grundeln.

Mus den einzelnen fischereipolizeilichen von den Landesfürsten erlaffenen Berordnungen und Instruktionen läßt sich ein ziemlich deutliches Bild von dem jeweiligen Bustand der Fischerei bzw. des üblichen Fischereibetriebes gewinnen. Allerorten wurde mit der Ungel und der Rute gefischt, eine Fangart, gegen die wenigstens im 16. Jahrhundert der Vorwurf "Ansödung" des Fischwassers nicht erhoben werden darf und auch nicht erhoben wurde, wenn es sich hiebei nicht um direkten Fischbiebstahl handelte. Bereits frühzeitig wurde wie auch anderwärts der Fischfang in der Mur durch die Errichtung von Absperrbauten — den sogenannten Urch bauten, Urch= und Reufen fächern — eingeschränkt und teilweise unterfagt, eine Fangart, welche zufolge Absperrung des Fließwassers den Fischzügen namentlich zur Paarungs- und Laichzeit eine Wehr entgegenstellte und durch die die am Weiterschwimmen gehinderten Fische durch Net oder Speer leicht und ergiebig erbeutet wurden. Der Fischfang in den Archen- und Rensenfächern mußte im steirischen Murfischreviere sich bereits in der mittelalterlichen Zeit ziemlich frühzeitig eingebürgert haben und als für den Fischbestand und dessen Segung schädlich erkannt worden sein, da Kaiser Maximilian um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert alle Urchbauten in der Mur abtat, jedoch bald darauf "aus beweglichen Urfachen" 1498, 21. Janner, Innsbruck 11, die neuerliche Aufrichtung von brei foldber Bauten in der Mur, zu Probnleiten, Leibnig und Ehrenhaufen, und zwar zugunften des hofes zu Grag, der herren von Spangstein und von Ernan, von Bolheim, von Chrenhausen und des Bischofs von Geckau, gestattete. Ginige Wochen fpater gestattete Raiser Maximilian (1498, 7. Marg12) den Grafen bon Stubenberg und von Schaumburg den gemeinsam durchzuführenden Aufban einer Urche in der Mur unter Zuziehung des landesfürstlichen "erchmeisters".

Einen dentlichen Einblick in den etwa um die Zeit der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts im Murfluß üblichen Fischerei gewinnen wir aus der bereits erwähnten Fischmeister-Instruktion für Thomas Übler (1528, 10. Februar13). Gerade die darin erwähnten Berbotsartifel flaren uns über die verschiedenen in Gebrauch befindlichen Urten von Negen, den sogenannten "Garnen" auf. Es wurde gefischt mit dem Tragl-, dem Fließ-, dem Flegen- und dem Ringgarn, dem Rachnet, mit dem fogenannten Grundzeng oder der Nachtschnur. Auf die Laichzeit der Fische wurde weder bei Tag noch bei Nacht Rücksicht genommen; im Monat Marg Afchen wie Forellen und Huchen gefangen. Gelbst nach St. Michael bis zur Commerszeit fing man in den ausgelegten Reusen die Ferchen- und Forellenbrut, wodurch, wie es in der Inftruktion von 1528 hieß, "dann die vorchen- und sprenglingpruet wohl dardurch geodt wirdet". Das Eisfisch en (Sakenfischen) mit fallweisem Nang unzeitiger Aschen- und Forellenbrut scheint eifrigst betrieben worden zu sein und die amtliche Nachschau der Rischmeister in den privaten Rischfaltern mag oft genug ergiebige Ausbeute an Jungfischen zu Tage gefordert haben.

Der verschiedenen Urten von Bischneten wurde bereits gedacht. Die engmaschigen Netformen waren fart in Abung gewesen, da fich die fvateren landesfürstlichen Fischereierlässe aufs schärffte gegen die Berwendung derartiger Nete auf der Murstrecke von Bruck, Leoben bis Scheifling wenden14, "damit hierinnen gnete ordnung gehalten und die selben unser (des Landesfürsten) vischwasser nit dermaßen, wie obstet, verödt werden".

## Berordnungen, von deuen II B. die Bonernschaft gun

## Die Rischereiberechtigten und der Rampf gegen den Fischdiebstahl.

Stellen wir nun die Frage: Wer war zum Bischfang berechtigt, wer fischte und wer fischte ohne Berechtigung und dadurch zum Nachteil des Berechtigten und zu dem des Wassers selbst? Da gab es ein recht buntes Durcheinander. In den öffentlichen Aliesmäffern konnte der Landesfürst als "Berr des Landes" das Fischregal für sich in Unspruch nehmen und durch seine Rischmeister und die von ihnen

<sup>4</sup> Ebendort.

<sup>5</sup> L.A., Spez.-Arch. Rotenmann, Fasz. 31, Beft 155/2.

<sup>6</sup> Beistumer X, G. 5.

<sup>7</sup> L.M., Spez. Ardy. Huffee.

<sup>8</sup> Weistumer X, G. 42.

<sup>9</sup> L.M. Datente.

<sup>10</sup> Sprengling= und Ferchenbrut.

<sup>11</sup> Beiträge XV (1878), S. 26.

<sup>12</sup> Ebenda, G. 30.

<sup>13</sup> G. Unm. q. G. 22.

<sup>14 1531, 31.</sup> Juli, 2Bien. Beitrage XIX, G. 25. - 1540, 24. November, Bien. P.-U., Datente.

bestellten Tischer ausnüßen. Mit der Zeit beschränkte der Landesherr dieses Recht auf gewisse Fischreviere, andere waren im Laufe der Zeiten an geistliche und weltsliche Grundherren zu Eigen oder oft auch nur in Bestand übergegangen und die sogenannten Udjazenten-Fischreviechte der an die Fließwässer rainenden zahlreichen Dominien mögen nicht zum letzten die Veranlassung zu einer gesetzlichen genanen Umschreibung und Einengung des Gebrauches üblicher Fanggeräte gegeben haben. Welche Erfolge diese vom Landesfürsten von Zeit zu Zeit ausgegebenen Gebote und Verbote erzielten, ist heute schwer festzustellen. Erfolge mögen ja erzielt worden sein, das heißt von Fall zu Fall, wenn ein Übertreter dieser sischereipolizeilichen Normen namhaft gemacht wurde oder auf frischer Tat ertappt wurde. Und schließlich handelte es sich doch immer um die Hegung der Brut gegen den Fang zur üblichen Schonzeit der Muttertiere.

Fischherr, Fischpächter und die von diesen aufgestellten Organe für die praktische Ausübung der Fischerei und zur Überwachung der Reviere gegen Fischfrevler belebten Ufer und Strom, je nach der Fangart mit Kahn, Net oder Ungelrute. Bei Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Schonung und Hegung der Jungbrut und der strengen Einhaltung der für einzelne Fischarten gebotenen Schonzeiten, war eine Schädigung der einzelnen Fischbestände in früheren Jahrhunderten kaum zu befürchten gewesen. Da ja auch von einer Verunreinigung der Flieswässer, wie eine solche etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eintrat, damals noch nicht die Rede sein konnte.

Die Zunahme der Bevolkerung, die damit verbundene Steigerung der Lebensbedürfniffe, die Berarmung des untertanigen Bauernstandes, der gesteigerte Berfebr auf Strafe und Feld, dazu auch die mangelhafte Bewachung einzelner Fifchreviere durch die von den Fischberren aufgestellten Aufsichtsorgane (Fischmeister, Huffeher, Rifcher), nicht zum letten die von diefen eifrig betriebene Ochwarzfischerei waren Ursache und Beweggrund, daß eine Maffe von Leuten fich mit der Rischerei befaßten, und zwar ohne jedweden Rechtstitel. Der Begriff "Freiwaffer" im Gegensate zum "Bannwaffer" war noch ein arg verwischter, trot aller Erläffe, Gebote und Berordnungen, von denen z. B. die Bauernschaft nur in seltenen Fällen wirkliche Renntnis erhielt, oder wenn doch, sich nicht daran hielt 15. Go machten im Jahre 1529, 3. Juni, Gragie, der steirische Landeshauptmann und der Bizedom als Berfreter des Landeshauptmannes den herrn Wolfgang von Ginbenberg aufmerkfam, daß nach glaubwurdigen Berichten die "bauersleut, auch ledige personen und andere lent mehr" in seinem Landgerichte Wieden bei Mirnit entgegen den kaiferlichen Befehlen fich unterstünden "zu fischen, zu ungewöhnlicher zeit die brut mit verbotenen zeugen und in ander weg aufzufangen, verwiftlich bamit zu handeln, dadurch das maffer die Mur fcbier gar in verderbung n. ödung kommen". Wenn es fich in diesem Kall auch nur um eine kleinere Mur-

16 L.- U., Spez.- Urch. Stubenberg. Fasz. 90, Beft 528.

strecke handelte, so kann die unbefugte Fischerei auch auf anderen Strecken der Mur und ihrer Nebenwässer als dauernd bestehend mit Sicherheit angenommen werden. Die Marktordnung von Pöllan (zwischen 1547 und 1607) 17 verbietet den "lödigen persohnen, es sei man oder weib" die freie Fischerei, und das Verbot der Fischerei von Roppen durch "ledige gesellen" erwähnt eine Fischmeisterordnung vom Jahre 1553.

Wie trot aller Bemühungen der nö. Kammer es dieser nur teilweise gelungen, die "Unordnung" im Mürz-Kischbetrieb zu stenern, zeigt ein Bericht der Kammer an den Landesfürsten von 1573, 8. Mai<sup>19</sup>. Der als Kischmeister in Lusssicht genommene Peter Ebner sei ein "offener Wirth" und es sei zu befürchten, daß er die gesangenen Kische verkause; und der Kischsang solle sich auf die Zahlsische, "darunter gleichwoll die zeitäsch und größern vörchen zu versteen", beschränken. In dem Bestallungsentwurf vom 10. Mai<sup>20</sup> wird betont, daß er die gesangenen Kische nicht zu seiner "selbste ig en en Wirtschaft" gebrauchen noch sie heimlich austeilen oder gar verkausen dürse.

Das übliche sogenannte Gerstechen in der Nacht war im Murstrom auf der Strecke von Leoben auswärts ebenso gebränchlich wie der Fischsang zur Triebzeit mit dem "pern", und wurde 1576, 27. Juni, untersagt, "weil dadurch der wasserstramb nit wenig ausgeödt wirdet"20. Dieses Verbot hatten die Pfarrer öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Eine ausssührlichere Begründung dieses Verbotes sindet sich in dem Erlaß Erzberzogs Karl von 1576, 18. Juli, Sraz<sup>21</sup>, gerichtet an die Landleute und Obrigkeiten, die von Leoben abwärts bis auf Wildon sien und wohnhaft sind und das Fischrecht in der Mur ausüben. "So khombt uns doch für, daz etlich enrer unterthonen u. sischer zu den verbotten zeiten unangesehen vermelter general hinweg als den andern mit schedlichen zeug das sischen unternumben, dardurch dan das fisch bruet aus gerodt und der wasserstramb in ab fahl mit seiner gewöhnlichen besezung und mehrung der sisch khomben solle... so ist... bevelch, daß ir ernendte ausödung des unzeitigen sischbruets u. unzgewöhnlicher sischer einem zuegehörigen sischern u. undterthonen... abstellt u. genzlich verbiettet."

Der Kampf der Regierung zu Gunsten der Hegung der Brut und der Jungssische wurde niemals ausgesetzt, ein Beweis, daß all diese landesfürstlichen Erlässe wenig Erfolge zeitigten. Und doch galt dieser Kampf der Erhaltung der edlen Fischsessände unserer Mur, "aus Erforderung u. Notdurft u. zu Verhietung der übersschwänglicher Teurung bei den Fischen", wie es in der untersteirischen FischmeistersInstruktion vom Jahre 1577<sup>22</sup> heißt.

<sup>15</sup> Bgl. meine Abhandlung in der Zeitschrift des Hift. Bereines f. Steiermark XXX (1936), S. 8 ff., über Schutz der steirischen Fischwässer in vergangener Zeit.

<sup>17</sup> Beistümer VI, S. 137 und 140.

<sup>18 1.</sup> Janner, Graz, L.= U., Sf. 935.

<sup>19</sup> Landesregierungsarchiv (L.R. 21.), Hoffammer, Cachabtl. Fasz. 84.

<sup>20</sup> L.- U., Patente.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> L.R. 21., Bubern. 21ften, Nr. 19.

Alber auch die häufigen Differenzen, die sich im Laufe der Zeit zwischen der niederösterreichischen Kammer und einzelnen der vom Landesfürsten ernannten Fischmeistern ergaben<sup>23</sup>, waren einer ungestörten Handhabung der bestehenden Fischereizgeses nur hinderlich.

Daß die Überwachung und damit bezweckte Fürsorge für die Einzelreviere des Murstromes und anderer größerer Fließwässer durch die Gestaltung des Flußbettes, das in früheren Jahrhunderten, soweit uns bekannt, noch jeder größeren Regulierung durch Uferschußbauten entbehren mußte, durch die Bildung zahlreicher Einbrüche und Lahnen erschwert wurde, ist begreiflich. Gerade die in Verbindung mit dem Hanptstrom stehenden Lahnen, der Zug so mancher Fischart zur Niebzeit in diese, gab den unbefugten Fischdieben erwünschte Gelegenheit zu ergiebigem Massensang, namentlich durch Absperrung dieser Seitenarme durch Reusen und Hürden, die jeden Rückzug der Fische in den Fluß hinderten, wie ein Bericht der niederösterreichischen Kammer von 1610, hinsichtlich der "neben dem wasser Mürzeingerißener lannen" besagt<sup>24</sup>.

Die Fischmeister-Instruktionen Erzherzog Ferdinands II. für Hans Algepr und Gilg Schmidt für das obersteirische Murrevier von 1605 und 161425 verweist auf die Tatsache, daß auf der Fischwaid der Mur und der Pöls eine nicht kleine Anzahl von Leuten beobachtet wurden, "die sich understeen bei der nacht mit dem liecht zu vischen und die visch mit dem geer zu stöchen". Daraus entstehen nun merklicher Schaden, "daß mit dergleichen ganz ungebürlicher vischerei die bösten edlen visch gestochen und doch under 20 stuck khaumb eins davongebracht wirdt und die andern also zu schaden umbsonst verderben müeßen", und soll nun mit Dukaten oder Gesängnis bestraft werden. Auch die Errichtung großer Huchenstände, "durch welche ehnermaßen die edlen visch mit ausödung des wassers gestochen, verderbt u. ditssahls großer nachtl u. schaden verursacht wierdet", fällt unter dem gleichen Gesichtspunkt, wie auch das Rensenlegen und Fächerschlagen "auf den bösten gängen des wassers, da die serchen am maisten streichen".

Ans der Neihe der uns überlieferten steirischen Fischereiverordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und den darin enthaltenen Verboten konnten wir ein Bild von den Fischereizuständen dieser Zeit für Steiermark und namentlich für den Murstrom gewinnen. Wenn gelegentlich in diesen Fischereierlässen des Landesfürsten von einer Aussöhung der Fischwässer der Mur gesprochen und versucht wird, die so vielfachen Mißbräuche im laufenden Fischereibetrieb nach Möglichteit abzustellen, so lassen sich die damaligen Justände, namentlich was den damaligen wohl unlengbaren reichen Bestand an Edelsischen anlangt, doch mit jenen einer bedeutend späteren Zeit oder gar des 19. und 20. Jahrhunderts nicht vergleichen. Von Archen und Fächern, also den Massegeln gegen die Vernichtung der

e Car a Continuation of the

edlen Jungbrut durch Einhaltung der gebotenen Schonzeiten und der festgesetzen Mindestmaße. Wohl stellt der Entwurf der steirischen Fischordnung vom Jahre 1618<sup>26</sup> sest: "nachdeme auch bis dato in sischereien sehr schädliche mißbrench mit ansödnug der wässer eingerissen, indeme man nicht allein zu ungewendlichen Zeiten, wan die füsch auf der rüb oder strich gangen, sich des sischens gebraucht, sondern auch mit verbotnen engen zeugen das pruet also ausgeödt worden, daß sich hiedurch die sisch nothwendig verliehrn und also merklicher abgang spüren lassen, dieses derowögen wirklich abzustöllen, also hiemit statuiert u. geordnet sein."

Die Erträgnisse aus dem Fischfang mag sicherlich schon in der Zeit der Abfassung des erwähnten Gesetzesentwurfes merklichen Rückgang aufgewiesen haben, welche Tatsache die steirischen Ständeherren zur Ausgabe einer Fischordnung veranlaßten. Aber die Hauptschädigungen der neuesten Zeit sehlten. Heute könnten wir es nur begrüßen, wenn unsere großen und kleineren Fließwässer so besetzt wären, wie trot aller Misstade und aller Naubsischerei im 16. und 17. Jahrhundert.

<sup>23</sup> Ebenda, Hoffammer, Fischerei (1583, 1584).

<sup>24 1610, 8.</sup> August. Ebenda.

<sup>25</sup> L.- U., ständ. Urch., Fasz. 887.